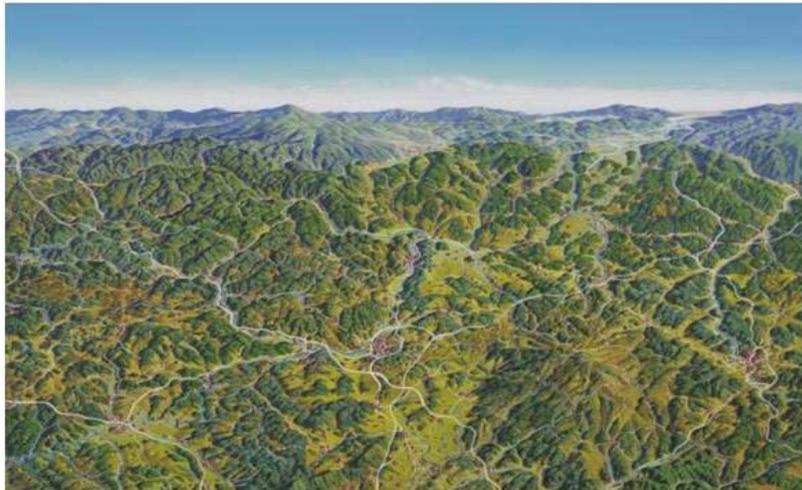




Ein-Blick



Nr.: 2

März 2011

Mittelhessen

Regionalplan Mittelhessen 2010 in Kraft

Die Hessische Landesregierung hat den Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) am 13. Dezember 2010 ohne Einschränkungen genehmigt; er ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 9/2011 vom 28. Februar 2011, Seite 344, veröffentlicht.

Regionalplantext und -karte stehen im Internet unter www.rp-giessen.de; Planung und Verkehr; Regionalplanung; Regionalplan Mittelhessen; als Download zur Verfügung. Die mittelhessischen Landkreise, Städte und Gemeinden erhalten im April 2011 mehrere gedruckte Exemplare kostenfrei direkt zugesandt.

Weitere Exemplare des gedruckten RPM 2010 können darüber hinaus zum Preis von 20,- € bezogen werden.

Ansprechpartnerin: Cornelia Zimmermann Telefon: 0641 303 - 2416 (vormittags)
oder per **E-Mail** (cornelia.zimmermann@rpgi.hessen.de).

Regionalplan Mittelhessen 2010



Regionalplan Mittelhessen: Chancen und Perspektiven für eine gemeinsame und nachhaltige Entwicklung der Region

Der neue Regionalplan wird im zweiten Quartal 2011 in den fünf mittelhessischen Landkreisen vorgestellt. Kreisbezogen werden die inhaltlichen Schwerpunkte des RPM 2010 und daraus abgeleitete Projektansätze der Regionalplanung präsentiert. In einem Erfahrungsaustausch mit den Kommunen sollen Umsetzungsansätze und mögliche Kooperationen besprochen werden. Eine Einladung zu diesen Veranstaltungen geht allen Gemeinden, Städten und Landkreisen in Kürze zu.



Regierungspräsidium Gießen stellt den Kommunen raumbezogene Daten kostenlos zur Verfügung

Die raumbezogenen Daten zum RPM 2010 werden zur Unterstützung kommunaler Planungen kostenlos abgegeben. Sie können z. B. für die Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen oder Abweichungsverfahren digital hinterlegt werden.

Es handelt sich um georeferenzierte Daten in der Gauß-Krüger-Projektion (Zone 3). Die sog. Shapefiles stehen komprimiert als Zipp-Datei für den E-Mail-Versand oder auf CD bereit. Die Voraussetzung auf Anwenderseite ist ein Geoinformationssystem (GIS). Eine weitere Voraussetzung ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Nutzungsvereinbarung kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen unter www.rp-giessen.de; Planung und Verkehr; Regionalplanung; Regionalplan Mittelhessen; Downloads heruntergeladen werden. Für Ihre Bestellung schicken Sie bitte diese ausgefüllt und unterzeichnet an das Regierungspräsidium Gießen zurück. Neben den Daten erhalten Sie eine Liste der Shapefile-Namen mit den Inhalten gemäß der Kartenlegende.

Ansprechpartner: Wolfgang Müller, Telefon: 0641 303 - 2423;

E-Mail: wolfgang.mueller@rpgi.hessen.de.

Regionalplanerische Beurteilung raumbedeutsamer Biogasanlagen

Der RPM 2010 enthält als übergeordnete Zielsetzung im Kapitel "Energiedienstleistungen" die Vorgabe, in der Region Mittelhessen "bis zum Jahr 2020 im Gesamtenergieverbrauch einen möglichst regional erzeugten Anteil von über einem Drittel durch erneuerbare Energien zu erreichen".

Zur Umsetzung dieses Vorhabens sind bis 2020 in Mittelhessen erhebliche Investitionen erforderlich; Biogasanlagen werden voraussichtlich daran einen wesentlichen Anteil haben.

Bei der Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Biogasanlagen (Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 0,5 MW) kommen Aspekte der Raumordnung und des RPM 2010 zum Tragen, die bei einer Standortwahl frühzeitig zu berücksichtigen sind.

Das von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene Grundsatzpapier "Regionalplanerische Beurteilung raumbedeutsamer Biogasanlagen" (Drucksache Nr. 66) zielt explizit schon auf den Zeitraum der Entscheidungsfindung eines Investors oder einer Kommune ab und ist demzufolge auch als Steuerungsinstrument anzusehen.

Potenziellen Betreibern von raumbedeutsamen Biogasanlagen werden mit diesem Grundsatzpapier bereits in der Phase der Investitionsentscheidung wie auch in einer frühen Planungs- und Standortsuchphase raumordnerisch begründete "Leitplanken" zur Verfügung gestellt. Damit wird bei der Standortwahl einer raumbedeutsamen Biogasanlage einerseits dem notwendigen Freiraumschutz und andererseits der nachvollziehbaren Darstellung einer atypischen Fallgestaltung für eine Abweichung vom RPM 2010 Rechnung getragen.

Das Grundsatzpapier "Biogasanlagen – Regionalplanerische Beurteilung raumbedeutsamer Biogasanlagen" (Drucksache Nr. 66 vom 02. November 2009 mit Änderungen vom 01. Dezember und 14. Dezember 2009) kann unter www.rp-giessen.de; Planung und Verkehr; Regionalplanung; Regionalversammlung Mittelhessen; Archiv Beschlussvorlagen heruntergeladen werden. Auf Anforderung ist ergänzend ein Kriterienkatalog zur Prüfung von Standortalternativen erhältlich.

Ansprechpartner: Harald Metzger, Telefon: 0641 303 - 2420;

E-Mail: harald.metzger@rpgi.hessen.de

Windenergiekonzeption für Mittelhessen

Der RPM 2010 enthält Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen nur in den dafür speziell ausgewiesenen Flächen errichtet werden dürfen und dies außerhalb der Vorranggebiete grundsätzlich nicht möglich ist.

Hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung in den im RPM 2010 ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergienutzung ist zur Klarstellung Folgendes festzuhalten:

Die im RPM 2010 ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung sind im Sinne einer Entwicklungsoption für eine Umsetzung auf der örtlichen Ebene angelegt. Damit verbunden ist auf der örtlichen Ebene, d.h. im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen (a) oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (b), die Möglichkeit zur örtlichen Steuerung der Windenergienutzung. Das bedeutet:

Zu (a): Innerhalb des Rahmens, den der Regionalplan vorgibt, können die Gebiete im Zuge der Bauleitplanung konkretisiert und modifiziert werden (z.B. durch die Festsetzung der Standorte von Windenergieanlagen in Orientierung an der nicht-parzellenscharfen Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplan). Voraussetzung dafür ist, dass dies aus nachvollziehbaren örtlichen, städtebaulichen Gründen erfolgt. Somit müssen Erkenntnisse zu Gegebenheiten oder Konflikten vorliegen, die bei der Aufstellung des Regionalplans noch nicht bekannt waren oder wegen ihrer lediglich örtlichen Bedeutung nicht berücksichtigt wurden.

Zu (b): Für eine Genehmigung von Windenergieanlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz müssen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen oder durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen (z.B. hinsichtlich einer Einhaltung der Richtwerte für Schallimmissionen) gesichert werden. In diesen Genehmigungsverfahren werden somit örtliche Anforderungen bei der Umsetzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung abschließend berücksichtigt.

Neben den in der Regionalplankarte festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung enthält der Text in Kap. 7.2.2 sog. Planungshinweise. Die Planungshinweise zur Windenergienutzung stellen eine regionalpolitische Willensbekundung hinsichtlich einer verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien dar. Sie sind im Gegensatz zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung, die als Ziel der Raumordnung gelten, völlig unverbindlich. In den im Einzelnen genannten Räumen ist künftig die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung denkbar. Aufgrund fehlender aktueller Beurteilungsgrundlagen ist eine abschließende raumordnerische Abstimmung noch nicht erfolgt. Das bedeutet, dass hier eine Abstimmung mit den raumordnerischen Erfordernissen auf der Basis ergänzend vorgelegter Unterlagen im Zuge einer Planänderung oder über ein Abweichungsverfahren angestrebt werden kann.

Derzeit wird für Mittelhessen ein Energiekonzept erarbeitet. Auf dessen Basis ist eine Teiländerung des Regionalplans zur Steuerung aller Formen Erneuerbarer Energien vorgesehen. Dies kann mittelfristig zu einer Änderung der Windenergiekonzeption führen.



Die Regionalversammlung Mittelhessen hat auch zu diesem Thema ein Grundsatzpapier "Grundsätze für die Beurteilung der in der zweiten Anhörung vorgebrachten Anträge zur Weiterentwicklung der Windenergiekonzeption für Mittelhessen" vom 30. November 2009 beschlossen (www.rp-giessen.de; Planung und Verkehr; Regionalplanung; Regionalversammlung Mittelhessen; Archiv Beschlussvorlagen).

Ansprechpartner: Dr. Ivo Gerhards, Telefon: 0641 303 - 2440;

E-Mail: ivo.gerhards@rpgi.hessen.de.

Gewerbeflächenentwicklung und Kriterien für die Bearbeitung von Abweichungsverfahren

Im RPM 2010 sind insbesondere in den Ober- und Mittelzentren "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe" mit besonderem Flächenumfang ausgewiesen. Die Ausweisung dieser Vorranggebiete orientiert sich zudem an bestimmten Lagekriterien, bei denen die Anbindung an regionalbedeutsame Verkehrswege an erster Stelle steht.

Laut RPM 2010 kann der für Mittelhessen bis zum Jahr 2020 berechnete Gewerbeflächenbedarf von rund 1.800 ha in den entsprechend ausgewiesenen Gebieten realisiert werden. Umfangreiche, darüber hinaus gehende Flächenausweisungen sind nicht nur aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden abzulehnen. Bei einem zu großen Flächenangebot besteht die Gefahr von Konkurrenzsituationen, bei denen die Kommunen dann nicht mehr in der Lage sind, kostendeckende Preise für Bauland zu erzielen. Zudem führt eine nur schleppende Inanspruchnahme von bauleitplanerisch gesicherten Flächen regelmäßig dazu, dass die der Kommune entstehenden Kosten deutlich ansteigen.

Für Mittelhessen ist es aber auch von besonderer Bedeutung, ansässigen Unternehmen angemessene Entwicklungsmöglichkeiten am Ort bzw. in der Region zu bieten. Daneben sind geeignete Standorte für die Neuansiedlung von Gewerbe vorzuhalten.

Weitere Informationen für eine schnelle und flexible Problemlösung finden sich in dem von der Regionalversammlung beschlossenen Grundsatzpapier "Abweichungsverfahren für Gewerbeflächen – Kriterien bei der Bearbeitung und Ansätze für künftige Entwicklungen" vom 02. November 2009 unter www.rp-giessen.de; Planung und Verkehr; Regionalplanung; Regionalversammlung Mittelhessen; Archiv Beschlussvorlagen.

Ansprechpartner/in:

Klaus Faulenbach unter der Rufnummer: 0641 303 – 2425 und

Antje te Molder unter der Rufnummer 0641 303 – 2410;

E-Mail: klaus.faulenbach@rpgi.hessen.de

E-Mail: antje.temolder@rpgi.hessen.de zur Verfügung.

Neue Kostenregelung bei Abweichungsverfahren

Das Land Hessen hat die Verwaltungskostenordnung (VwKostO) zu Abweichungsverfahren nach § 12 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) geändert. Bei der Durchführung von Verfahren zur Abweichung von den Zielen des RPM 2010 sind grundsätzlich Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes und der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Wirtschaftsministeriums zu erheben. Nach der am 30. Dezember 2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Ergänzung der Ziffer 5501 der VwKostO-MWVL (GVBl. Seite 707) sind jedoch Kommunen bei Abweichungsverfahren von der Gebührenpflicht weiterhin befreit.

Die Befreiung entfällt künftig aber dann, wenn antragstellende Städte und Gemeinden ihrerseits berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen oder wenn die Kommune das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt.

Die Kostenpflicht entsteht zum Einen für die Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines Abweichungsverfahrens; der Gebührenrahmen bewegt sich hier von 300,-- € bis 5.000,-- €. Eine weitere Gebühr mit einem Gebührenrahmen von 1.500,-- bis 5.000,-- € entsteht zum Anderen für die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens. Die tatsächliche Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus dem mit dem Abweichungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwand, maßgeblich sind insbesondere die Personalkosten.

Kommunen werden unterstützt - die Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums fördert jetzt auch Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel

Gefördert wird die Erstellung von umfassenden Klimaschutzkonzepten und von Teilkonzepten, die ausgewählte klimaschutzrelevante Bereiche umfassen. Bisher konnten geförderte Konzepte ausschließlich Maßnahmen zu Emissionsminderungen umfassen, zum Beispiel integrierte Wärmenutzungskonzepte, Erschließung der Erneuerbare-Energien-Potenziale, klimafreundlicher Verkehr oder Green IT. Zum Jahreswechsel wurden die Leitlinien überarbeitet. Damit können ab sofort auch (Teil-)Konzepte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels gefördert werden. Weiterhin gilt ein Mindestfördervolumen von 10.000,- €, dafür entfällt die Mindestprojektgröße von 10.000 Einwohnern.

Förderfähig sind Sach- und Personalkosten externer Dienstleister für die Erstellung eines kommunalen Konzepts. Anträge können noch bis zum 31. März 2011 eingereicht werden.

Alle weiteren Informationen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzteilkonzepten finden Sie auf den Seiten des Projektträgers Jülich:

<http://www.ptj.de/klimaschutzkonzepte>

Das Merkblatt "Erstellung von Klimaschutz-Teilkonzepten" beschreibt auf den Seiten 7 und 8 die inhaltlichen Anforderungen an kommunale Anpassungskonzepte:

http://www.ptj.de/lw_resource/datapool/items/item_2110/teilkonzepte.pdf

Als Service- und Beratungseinrichtung für Kommunen erteilt die "Servicestelle Kommunaler Klimaschutz" beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) Auskünfte zum Kommunalteil der Klimaschutzinitiative und bietet einen Wegweiser durch bestehende Fördermöglichkeiten.

<http://www.kommunaler-klimaschutz.de/>

Das Kompetenzzentrum "Klimafolgen und Anpassung" im Umweltbundesamt flankiert die Klimaschutzinitiative mit zwei neuen Informationsdiensten: Der Klimalotse und die Tatenbank bieten Kommunen einen Leitfaden sowie fachliche Hinweise und praktische Beispiele für die Entwicklung eigener Anpassungskonzepte und -maßnahmen.

<http://www.anpassung.net>

Herausgeber:

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 31-Regionalplanung
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
35390 Gießen

Internet: www.rp-giessen.de

E-Mail: regionalplanung@rpgi.hessen.de